

Vereinbarung Markennutzung „SPO“

zwischen

der **Gemeinde St. Peter-Ording**, vertreten durch [● die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording?],
Maleens Knoll 2, 22826 St. Peter-Ording

- nachfolgend „**Gemeinde SPO**“ –

und

[● Einfügen Name Vertragspartner]

- nachfolgend „**Vertragspartner**“ –

Präambel

Die Gemeinde SPO ist Inhaberin von Markenrechten an der Bezeichnung „SPO“. Die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde SPO und kümmert sich um die touristischen Belange der Gemeinde SPO und deren Vermarktung.

Die Marke „SPO“ steht für Toleranz, Weltoffenheit und respektvolles Miteinander. Als Nationalparkpartner, haben sich die Gemeinde SPO und die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording zudem dem respektvollen Umgang mit Natur und Umwelt verschrieben.

Der Vertragspartner wünscht, die für die Gemeinde SPO eingetragenen „SPO“-Marken nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Gemeinde SPO und der Vertragspartner folgenden Vertrag:

§ 1 Vorrechte, Gestattung

1. Der Vertragspartner erkennt die Vorrechte der Gemeinde SPO an der Bezeichnung „SPO“, insbesondere an der deutschen Wortmarke DE 302012004388 „SPO“ mit Priorität vom 25.04.2012 und der Wort-/Bildmarke DE 3020160187049 „SPO“ mit Priorität vom 30. Juni 2016, ausdrücklich an.
2. Die Gemeinde SPO räumt hiermit dem Vertragspartner für die Dauer und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die [● Wortmarke DE 302012004388 „SPO“ UND/ODER Wort-/Bildmarke DE 3020160187049 „SPO“] (nachfolgend „Vertragmarke(n)“) für die in der **Anlage 1 (= Prüfantrag)** gewählten Produkte und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Vertragsprodukte“ bzw. „Vertragsdienstleistungen“) gegen Leistung der in **Anlage 1 (= Prüfantrag)** genannten Gebühr (nachfolgend „Prüfungsgebühr“) in Deutschland (nachfolgend „Vertragsgebiet“) zu nutzen, nämlich mit der/den Vertragmarke(n) gekennzeichnete Vertragsprodukte im Vertragsgebiet anzubieten, in Verkehr zu bringen und zu bewerben bzw. unter der/den Vertragmarke(n) entsprechende Vertragsdienstleistungen im Vertragsgebiet zu erbringen.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertragmarke(n) ausschließlich für die in **Anlage 1 (= Prüfantrag)** gewählten und von der Gemeinde SPO genehmigten Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen zu verwenden und die aus diesem Vertrag sowie aus dem als **Anlage 2 (= Marken Manual)** beigefügten „Marken Manual“ ersichtlichen Vorgaben zur Markenverwendung, insbesondere die rechtlichen und gestalterischen Vorgaben der Ziffern V bis VIII. des Marken Manuals, bei der Markennutzung einzuhalten.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine eigenen Marken oder Domains mit dem Bestandteil „SPO“ in den für die Vertragsmarken eingetragenen Waren-/Dienstleistungsklassen anzumelden und/oder zu registrieren.

Vereinbarung Markennutzung „SPO“

§ 2 Prüfung

1. Der Vertragspartner hat der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording zusammen mit dem Prüfantrag (**Anlage 1**) Designbeispiele, aus denen die geplante Verwendung der Vertragsmarke(n) auf den Vertragsprodukten (einschließlich Verpackung und Etiketten) bzw. die geplante Verwendung der Vertragsmarke(n) im Zusammenhang mit den Vertragsdienstleistungen hervorgeht, zur Prüfung und Freigabe zukommen zu lassen. Gleiches gilt für etwaige Werbematerialien, einschließlich entsprechender Internetdarstellungen.
2. Das Inverkehrbringen der mit der/den Vertragsmarke(n) gekennzeichneten Vertragsprodukte (einschließlich Verpackung und Etiketten) bzw. die Erbringung von Vertragsdienstleistungen unter der/den Vertragsmarke(n) und die korrespondierende Bewerbung darf erst nach schriftlicher Freigabe und Genehmigung des Prüfantrags (**Anlage 1**) durch die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording erfolgen. Die Prüfung und Freigabe durch die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording erfolgt in der Regel innerhalb **von 2 Wochen** nach Eingang des Prüfantrags nebst Designbeispielen.
3. Im Falle von Beanstandungen, wird der Vertragspartner die Vorgaben der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording umsetzen und entsprechend angepasste Designbeispiele der Vertragsprodukte/Vertragsdienstleistungen (einschließlich Verpackung und Etiketten) und/oder der Werbematerialien zur erneuten Prüfung und Freigabe vorlegen.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertragsmarke(n), insbesondere auf den Vertragsprodukten (einschließlich Verpackung und Etiketten), im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsdienstleistungen und/oder in der Werbung, nur in der von der Gemeinde SPO jeweils freigegebenen Form und, falls die Gemeinde SPO Zusätze für erforderlich erachtet, nur mit den von der der Gemeinde SPO vorgeschriebenen Zusätzen zu benutzen.
5. Der Vertragspartner wird die Vertragsmarke(n) auf den Vertragsprodukten (einschließlich Verpackung und Etiketten), im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsdienstleistungen, in seinem Internetauftritt und in seinen Informations- und Werbematerialien stets mit dem Eintragungsvermerk „®“ versehen und jeweils an geeigneter Stelle darauf hinweisen, dass die Vertragsmarke(n) eine eingetragene Marke der Gemeinde St. Peter Ording ist.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Nutzung der Vertragsmarke(n) während der Vertragslaufzeit zu dokumentieren und der Gemeinde SPO auf Nachfrage, spätestens aber zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, entsprechende Benutzungsnachweise kostenlos zur Verfügung zu stellen, aus denen Art und Umfang der erfolgten Benutzung der Vertragsmarke(n) für die Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen hervorgeht. Darüber hinaus ist der Gemeinde SPO von jedem Vertragsprodukt ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 3 Prüfungsgebühr

1. Für die in § 2 genannte Prüfung der Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen, die gewünschte Nutzung der Vertragsmarke(n) sowie das Recht des Vertragspartners, die daraus erzielten Erlöse zu vereinnahmen, zahlt der Vertragspartner an die Gemeinde SPO die aus der **Anlage 1** ersichtliche Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr versteht sich exklusive etwa anfallender Umsatzsteuer.
2. Die Prüfungsgebühr ist binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss und Erhalt einer entsprechenden Rechnung auf das dort benannte Konto zu leisten.

§ 4 Qualität und Ruf

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, stets für eine gleich bleibende hohe Qualität und Umweltverträglichkeit der Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen zu sorgen, die Bestimmungen des Naturschutzes und des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Vereinbarung Markennutzung „SPO“

einzuhalten, und bei der Abwicklung eventueller Produkthaftungs- oder Gewährleistungsfälle und im Zusammenhang mit sonstigen, den Ruf der Gemeinde SPO berührenden Vorgängen die Sorgfalt eines ordentlichen, auf die Reputation und die Interessen der Gemeinde SPO bedachten Kaufmanns einzuhalten.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei der Nutzung der Vertragsmarke(n), stets die in der Präambel genannten Werte der Toleranz, Weltoffenheit und des respektvolles Miteinanders zu berücksichtigen. Die Vertragsmarke(n) bzw. die Bezeichnung „SPO“ darf insbesondere nicht in einem Zusammenhang mit rassistischen, diskriminierenden, sexistischen, gewalt-verherrlichenden oder umweltschädlichen Meinungen und/oder Produkten verwendet werden.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

1. Der Vertragspartner wird die Gemeinde SPO entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten und/oder der Erbringung der Vertragsdienstleistungen und/oder der Nutzung der Vertragsmarke(n) durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht von der Gemeinde SPO zumindest überwiegend mit zu vertreten sind. Überwiegend zu vertreten hat die Gemeinde SPO Schäden, die kausal auf Grund ihrer Weisungsrechte nach diesem Vertrag zu Stande gekommen sind. Im Übrigen gilt § 254 BGB.
2. Insoweit wird der Vertragspartner die Gemeinde SPO insbesondere von jeder Haftung freistellen, die sich für die Gemeinde SPO daraus ergeben könnte, dass der Vertragspartner die Vertragsprodukte/Vertragsdienstleistungen unter der/den Vertragsmarke(n) nicht ordnungsgemäß und/oder in einer den Rechtsvorschriften des Vertragsgebietes nicht entsprechenden Weise herstellt und/oder anbietet und/oder bewirbt und/oder vertreibt und/oder in Verkehr bringt bzw. erbringt oder der Vertragspartner in sonstiger Weise seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag (einschließlich Anlagen) verletzt.
3. Die Gemeinde SPO übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarke(n) für die Vertragsprodukte bzw. im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsdienstleistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner wird auf die in **Anlage 3** genannten älteren Rechte Dritter ausdrücklich hingewiesen.
4. Jegliche Haftung der Gemeinde SPO für den Fall, dass die Verwendung der Vertragsmarke(n) nach diesem Vertrag Rechte Dritter verletzt, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder einem vorsätzlichen Verhalten der Gemeinde SPO beruhen.
5. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt zudem nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
6. Die Gemeinde SPO gewährleistet, dass die Vertragsmarke(n) nicht verpfändet wurde(n), dass keine Nutzungsrechte oder sonstigen dinglichen Rechte eingeräumt wurden, die dem Abschluss dieses Vertrags entgegenstehen, und dass die Vertragsmarke(n) nicht Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren ist und keinen sonstigen laufenden Verfahren unterliegt.

§ 6 Vertragsdauer und Beendigung

1. Dieser Vertrag tritt am [●Datum] in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum [●Datum].
2. Sollte der Vertragspartner anschließend eine Fortsetzung des Vertrags wünschen, bedarf es des Abschlusses eines neuen Vertrags nebst erneuter Prüfung und Leistung der Prüfungsgebühr zu den dann geltenden Konditionen.
3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vereinbarung Markennutzung „SPO“

4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - (a) Der Vertragspartner die Vertragsmarke(n) für Produkte/Dienstleistungen benutzt, die nicht durch diesen Vertrag gedeckt sind oder denen die Gemeinde SPO nicht zugestimmt hat, oder wenn die Vertragsmarke(n) außerhalb des Vertragsgebiets genutzt wird/werden, sofern diese Nutzung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Unterlassungsaufforderung eingestellt wird;
 - (b) die Prüfungsgebühr nicht oder um mehr als 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung verspätet gezahlt wird;
 - (c) der Vertragspartner seine wesentlichen Vertragspflichten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt, sofern dieser Vertragsbruch nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde SPO abgestellt wird;

§ 7 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

1. Bei der Beendigung dieses Vertrages wird der Vertragspartner unverzüglich die Benutzung der Vertragsmarke(n) unterlassen. Die Gemeinde SPO bleibt alleinige Inhaberin aller Rechte an der/den Vertragsmarke(n) im Verhältnis zum Vertragspartner. Sofern beim Vertragspartner aufgrund der eigenen Benutzung der Vertragsmarke(n) Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt der Vertragspartner diese Rechte mit Vertragsbeendigung unentgeltlich auf die Gemeinde SPO. Die Gemeinde SPO nimmt diese Übertragung an.
2. Sollte der Vertragspartner im Falle der ordentlichen Vertragsbeendigung noch Vertragsprodukte in handelsüblichen Mengen vorrätig haben, wird dem Vertragspartner – sofern gewünscht – durch die Gemeinde SPO eine einmalige Abverkaufsfrist von [●] Monaten gegen Leistung einer Pauschalgebühr von [●] EUR gewährt. Alternativ steht dem Vertragspartner ein Neuabschluss des Vertrages (vgl. § 6 Absatz 2) frei.

§ 8 Aufrechterhaltung und Verteidigung der Vertragsmarken

Die Gemeinde SPO verpflichtet sich, die Eintragung der Vertragsmarke(n) während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen. Dies gilt nicht, falls die Verletzungshandlungen unbedeutend sind und der Prozessaufwand in keinem Verhältnis zu etwaigen Umsatzeinbußen stehen würde. Die Beurteilung, ob eine Verletzungshandlung unbedeutend ist, obliegt allein der Gemeinde SPO.

§ 9 Angriffe Dritter und Vorgehen gegen Dritte

1. Sollte der Vertragspartner wegen der Herstellung und/oder des Vertriebs der Vertragsprodukte bzw. der Erbringung der Vertragsdienstleistungen unter der/den Vertragsmarke(n) und/oder der sonstigen Nutzung der Vertragsmarke(n) durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Gemeinde SPO hiervon unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details über die Natur des Anspruchs zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit der Gemeinde SPO abzustimmen.
2. Im Falle eines Angriffs Dritter gegen die Bestandskraft der Vertragsmarke(n) wird der Vertragspartner die Gemeinde SPO bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere – soweit erforderlich – der Gemeinde SPO entsprechende Benutzungsnachweise (vgl. § 2 Abs. 6) zur Verfügung stellen und/oder entsprechende Erklärungen abgeben, welche die erfolgte Benutzung glaubhaft machen.
3. Erhält eine der Parteien davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke anmeldet bzw. geschützt hat, die möglicherweise mit der/den Vertragsmarke(n)

Vereinbarung Markennutzung „SPO“

verwechslungsfähig ist oder diese ansonsten verletzt, so hat sie die andere Partei unverzüglich hiervon zu unterrichten.

4. Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen einer Verletzung der Vertragsmarke(n) zu erheben. Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung einer verwechslungsfähigen oder sonst rechtsverletzenden Bezeichnung ist in erster Linie die Gemeinde SPO berechtigt. Sie kann ein Vorgehen davon abhängig machen, dass sich der Vertragspartner bis zur Hälfte an den Kosten des Vorgehens beteiligt. Der Vertragspartner wird die Gemeinde SPO bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen. Das Recht des Vertragspartners, gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG einer Verletzungsklage des Markeninhabers beizutreten, um seinen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Wenn die Gemeinde SPO trotz Angebots des Vertragspartners, sich zur Hälfte an den Kosten des Vorgehens zu beteiligen, nicht innerhalb angemessener Frist gegen den Dritten vorgeht, so ist sie verpflichtet, den Vertragspartner zu ermächtigen, die Verletzung im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen. Von einem Dritten geleistete Entschädigungen stehen den Parteien in dem Verhältnis zu, in dem sie die Kosten des Vorgehens getragen haben.

§ 10 Nichtangriffsklausel

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertragsmarke(n) weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf die Schutzrechte der Gemeinde SPO zu unterstützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Bezugnahmen auf diesen Vertrag erfassen jeweils auch die Anlagen.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien wollten bzw. vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.
4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

St. Peter-Ording, den _____

[●Ort], den _____

Gemeinde St. Peter Ording

[●Vertragspartner]

Name:
Position:

Name:
Position:

Anlagen

Anlage 1: Prüfantrag

Anlage 2: Marken Manual

Anlage 3: Auswahl Drittmarken mit Anmeldung vor 25.04.2012